



# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutsche Pentosin-Werke GmbH

### 1. Anwendungsbereich

Für unsere - auch künftigen - Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Werden für bestimmte Bestellungen Bau- und Montageleistungen vereinbart, so gelten neben diesen Bedingungen unsere Bau- und Montagebedingungen nachrangig und ergänzend.

Abänderungen und Ergänzungen sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir allgemeinen Bedingungen, die in dem Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferers enthalten waren, nicht ausdrücklich widersprechen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet kein Einverständnis unsererseits mit den allgemeinen Bedingungen des Lieferers.

### 2. Angebote und Bestellungen, Angebotsunterlagen

Die Einreichung von Angeboten, Erstmuster und Muster erfolgt für uns kostenlos, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Der gesamte mit der Bestellung zusammenhängende Schriftwechsel muss die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben, insbesondere die Anfrage- oder Bestellnummer, enthalten. Die Angebote sind termingerecht einzureichen.

Rechtsverbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

### 3. Auftragsbestätigung

3.1. Jede Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Erreicht uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 1 Woche nach Zugang der Bestellung beim Lieferer, gilt die Bestellung als vom Lieferer in der vorliegenden Form akzeptiert. Wir sind jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferer erklärt wurde, ohne dass dem Lieferer hieraus Schadensersatzansprüche gegen uns erwachsen.

Soweit die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, ist hierauf deutlich hinzuweisen.

3.2. Der Lieferer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Der Lieferer hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden (wir verweisen auch auf Punkt 17.).

### **4. Preise**

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – verzollt, einschließlich Verpackung und Versicherung und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

### **5. Schriftform, Handelsklauseln**

- 5.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferer getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 5.2. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

### **6. Ausführung der Lieferung / Leistung**

- 6.1. Die in unseren Bestellungen / Abrufen genannten Termine / Fristen für Lieferungen / Leistungen sind verbindlich. Abweichungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gilt der Tag des Wareneingangs in der von uns benannten Empfangsstelle, als Leistungstermin gilt der Tag der vertragsgemäßen Arbeitsbeendigung. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Werden vereinbarte Termine oder Fristen für Lieferungen / Leistungen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, die Lieferung / Leistung von einem Dritten zu Lasten des Lieferers durchführen zu lassen oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehende Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 6.2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Aus Teillieferungen entstehende Mehrkosten werden von uns nicht akzeptiert.



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

- 6.3. Die Versendung erfolgt frei der von uns genannten Empfangsstelle. Die Beförderungsgefahr, Frachten und Nebenkosten trägt der Lieferer.  
Für jede Sendung sind uns bei Abgang der Ware Versandpapiere in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt der Sendung unter Angabe der Einzelgewichte, der Positionen usw. enthalten. Versandanzeigen, Lieferscheine, Wagenklebezettel und der gesamte Schriftverkehr müssen Bestellnummer und Empfangsstelle aufweisen. Außerdem sind auf dem Wagenklebezettel das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach den einschlägigen Tarifklassen des jeweiligen Beförderungsmittels zu erfolgen.  
Fehlen die in der Bestellung angeforderten Analysenzertifikate bei Eingang der Ware, sind wir berechtigt, die Ware zurückzuweisen, ohne dass uns hierfür Kosten belastet werden. Evtl. Standgeldrechnungen aufgrund fehlender Analysenzertifikate werden von uns nicht akzeptiert.  
Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferers, der Versand hat zu dem für uns kostengünstigsten Frachtsatz zu erfolgen, andernfalls sind wir zum Abzug des Differenzbetrages berechtigt.
- 6.4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und soweit sie nicht eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- 6.5. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferers beantragt oder ein außergerichtliches Sanierungsverfahren eingeleitet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6. Bei Anlieferung von Gefahrgut sind die gültigen Vorschriften der Gefahrgutverordnung für die Verkehrsträger Strasse, Eisenbahn und Binnenschiff (GGVSEB) vom Lieferer einzuhalten.

### 7. **Anzahlungen / Vorauszahlungen**

An- oder Vorauszahlungen werden nur gegen Vorlage einer von uns akzeptierten Bankbürgschaft und einer Zahlungsanforderung über den jeweils vereinbarten Betrag geleistet. Bei der Endabrechnung sind geleistete Zahlungen vom Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen, in Übereinstimmung mit den umsatzsteuerlichen Regelungen.

### 8. **Zahlung**



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Die Zahlung erfolgt nach Eingang der prüffähigen Rechnung und ordnungsgemäßer Lieferung / Leistung im Rahmen der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit erfolgter Lieferung /Leistung zu laufen. Sie beträgt nach unserer Wahl entweder 14 Tage mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto.

Erfolgte eine Lieferung/Leistung ohne unsere Zustimmung vor dem vereinbarten Liefertermin, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Tage der vereinbarten Lieferung/Leistung zu laufen. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung als vertragsgemäß anerkennen.

Wir können gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferer gegen uns hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns gegen den Lieferer zustehen.

### **9. Schutzrechte**

9.1. Der Lieferer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dem Lieferer ist die vorgesehene Nutzung der Liefergegenstände durch uns bekannt. Sobald der Lieferer erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er uns zu unterrichten. Im Verletzungsfall stellt uns der Lieferer von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen uns geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Lieferer außerdem verpflichtet, uns unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9.2. Der Lieferer wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

9.3. Der Lieferer wird uns alle eventuell im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen unverzüglich melden, alle zur Bewertung der Erfindung erforderlichen Unterlagen vorlegen und alle von uns gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen geben. Dies gilt entsprechend für alles Know-how, das beim Lieferer und/oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder anlässlich der Vertragsdurchführung möglicherweise entsteht.

Der Lieferer überträgt uns das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen oder anlässlich dieses Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen.

Vorstehende Rechtseinräumungen und Rechtsübertragungen sind mit den für die Liefergegenstände vereinbarten Preisen abgegolten.

### **10. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen**



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Lieferer wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

### **11. Gewährleistung**

- 11.1. Eine Entgegennahme der Lieferung erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
- 11.2. Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber und den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und Richtlinien, z. B. über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Verfahren entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Wareneingang oder unserer Abnahme, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung der Mängelrüge. Bei Lieferungen, die wir weiterveräußern, beginnt die genannte Gewährleistungszeit mit der Anlieferung oder Abnahme bei unserem Abnehmer. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen 14 Tagen nach Wareneingang oder bei nicht erkennbaren Mängeln nach ihrer Entdeckung dem Lieferer schriftlich mitgeteilt werden. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Untersuchung und Mängelrüge.
- 11.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Für innerhalb der Verjährungsfrist ersetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferer unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 11.5. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Lager-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferer diese Kosten zu tragen. Dies gilt auch für die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

- 11.6. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleinerer Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei uns oder unseren Kunden von uns oder von uns beauftragten Dritten durchgeführt werden. Der Lieferer wird über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen von uns umgehend informiert. Die Gewährleistungspflicht wird hierdurch nicht berührt.
- 11.7. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **12. Produkthaftung**

- 12.1. Werden wir nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferer uns gegenüber insoweit ein, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er selbst unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferers bleibt unberührt. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferer gelieferten Vermögensgegenstandes verursacht worden ist.
- 12.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3. Der Lieferer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils 2,5 Mio. Euro/Schadensfall abzuschließen, während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und uns auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.  
Je nach Forderung unseres Kunden, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken werden wir den Lieferer auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferer verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 12.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Produkthaftungsgesetz.

### **13. Übertragbarkeit, Zurückbehaltungsrecht**

Ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, darf der Lieferer weder seine Rechte noch seine Pflichten aus unserer Bestellung Dritten ganz oder teilweise übertragen oder sie zur Ausübung überlassen.



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferer nur hinsichtlich solcher Ansprüche geltend machen, die unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

### 14. Qualität

- 14.1. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 14.2. Der Lieferer hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 14.3. Der Lieferer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Der Lieferer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung unseres Kunden, ein.
- 14.5. Auf unseren Wunsch hin ist der Lieferer verpflichtet, mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

### 15. Verwendung von Fertigungsmitteln

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Matrizen oder sonstige Fertigungsmittel, die zur Ausführung der Bestellung dem Lieferer von uns zur Verfügung gestellt oder vom Lieferer in unserem Auftrag hergestellt werden, sind unser Eigentum und dürfen vom Lieferer nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung für andere gewerbliche Zwecke verwendet, vervielfältigt, veräußert, verpfändet oder Dritten sonst zugänglich gemacht werden.

Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Fertigungsmittel werden vom Lieferer unentgeltlich für uns verwahrt, als Fremdeigentum versichert und sind uns nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert auszuhändigen.

Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### 16. Materialbereitstellung

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. An den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen werden wir Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

---

Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferer für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt wird.

### **17. Geheimhaltung**

Der Lieferer hat die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

### **18. Durchführung von Arbeiten**

Personen, die in Erfüllung des Vertrages auf unseren Betriebsgrundstücken Arbeiten ausführen, haben die einschlägigen betrieblichen Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen zu beachten. Für etwaige Unfälle ist unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **19. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 19.1. Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung die von uns benannte Empfangsstelle, Zahlungsort ist Wedel.
- 19.2. Gerichtsstand ist Wedel oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferers.
- 19.3. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Der Lieferer und wir sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 19.5. Personenbezogene Daten werden auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen gespeichert.

Stand: Februar 2009